

VERHALTENSNOTEN

(§ 18 LBVO, §21 SCHUG, § 43 SCHUG)

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

Eine **Beurteilung des Verhaltens in der Schule** hat in der **Schulnachricht und im Jahreszeugnis** in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in **der 5. bis 7. Schulstufe**
- ✓ durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den **Beurteilungsstufen**
 - Sehr zufriedenstellend
 - Zufriedenstellend
 - Wenig zufriedenstellend
 - Nicht zufriedenstellend
- ✓ unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin zu erfolgen.

Ausnahme:

Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht** die Schule.

Die Verhaltensnote

- ✓ beurteilt das **persönliche Verhalten** und die **Einordnung** des Schülers/der Schülerin in die **Klassengemeinschaft** gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- ✓ die zu beurteilenden **Schülerpflichten** gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- ✓ und dient auch der Selbstkontrolle und **Selbstkritik** des Schülers/der Schülerin.
- ✓ **Sehr zufriedenstellend** ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das **Alter** zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Hinweis:

Eine Verhaltensnote, die schlechter als „Sehr zufriedenstellend“ ist, sollte in der Regel nur dann beantragt werden, wenn mehrere der für die jeweilige Note maßgeblichen negativen Kriterien erfüllt sind. Bei besonders schwerwiegenden Vorfällen kann jedoch auch ein einzelnes Ereignis ausreichend sein. In jedem Fall sind der zeitliche Abstand zum Jahreszeugnis sowie die angestrebte pädagogische Wirkung sorgfältig zu berücksichtigen. Die Verhaltensnote soll nicht als nachträgliche „Bestrafung“ für bereits länger zurückliegendes Fehlverhalten eingesetzt werden.

Sehr zufriedenstellend

(ist die Norm; alle anderen Beurteilungen stellen Abweichungen dar.)

- Einhaltung der Hausordnung
- höfliches, respektvolles und hilfsbereites Verhalten in der Schule (den Lehrenden, allen anderen erwachsenen Personen und SchülerInnen gegenüber).
- Einordnung und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft
- Aufträge des Lehrers werden erfüllt (Erbringen von Unterschriften, etc.)
- keine unentschuldigten Fehlstunden
- SchülerIn achtet auf Sauberkeit und Ordnung

Zufriedenstellend

- Vereinzelte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen der Hausordnung.
- Aufträge und Anordnungen von Lehrpersonen werden nicht immer erfüllt
- Stören im Unterricht
- vereinzelt Zuspätkommen in den Unterricht (auch nach den Pausen)
- Schüler sieht sein Verhalten ein und ändert sein Verhalten
- Mängel an Höflichkeit, im Respekt und im Umgang miteinander
- Unehrllichkeit
- Vergessen von Unterrichtsmaterialien, Unterschriften,
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Regelunterricht, Exkursionen, Lehrausgängen, Schulveranstaltungen,
- Wiederholtes Verstecken, Wegnehmen, von Eigentum der MitschülerInnen
- Mutwilliges Zerstören, Beschmutzen, ... von Eigentum der MitschülerInnen und der Schule, einschließlich Zeichnungen, Aushänge, Plakate, Fotos,
- Raufen und Rangeln

Wenig Zufriedenstellend

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für zufriedenstellendes Verhalten
- ständiges Widersprechen
- verbale Entgleisungen
- absichtliche Sachbeschädigung im und um das Schulhaus, sowie bei Schulveranstaltungen
- Raufereien
- Mutwilliges, wiederholtes Stören im Unterricht (Dauerstörer)
- Lügen/ Unehrllichkeit
- Nach Ermahnungen uneinsichtig
- unentschuldigtes Fernbleiben
- Aggressiver oder sonstiger unzumutbarer Umgangston gegenüber MitschülerInnen, Lehrkräften oder dem Personal (Anschreien, Anpöbeln, Unhöflichkeiten, Frotzeln, Nachäffen,)
- Wiederholtes Nichterbringen von Unterschriften auf Schularbeiten, Benachrichtigungen,
- Wiederholte schwere Verstöße bezüglich Unpünktlichkeit und Vergessens von Arbeitsmaterialien und Unterschriften trotz Ermahnung
- Wiederholte schwere Verstöße bezüglich Verstecken, Wegnehmen, Zerstören, Beschmutzen, von Gegenständen trotz Ermahnung
- Schwerwiegende Ausübung körperlicher Gewalt mit Gefahr von Verletzungen

- Wiederholte schwerwiegende bzw. absichtliche Verstöße gegen die Hausordnung

Nicht Zufriedenstellend

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für wenig zufriedenstellendes Verhalten
- Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen (z.B.: Feuerwerkskörper, Messer, etc.)
- Erhöhtes Aggressionspotenzial, Gefährdung anderer
- Alkohol- und Nikotinkonsum
- Diebstahl
- Sittliche Gefährdung (z.B.: ohne Zustimmung fotografieren und filmen von Menschen im Schulhaus sowie Veröffentlichung dieser Aufnahme im Internet)
- Nötigung und Erpressung anderer Schülerinnen und Schüler
- Wiederholtes provokantes Verhalten trotz mehrfacher Ermahnung und Elterngesprächs
- Ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen
- Ausüben verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt, Einschüchterung von MitschülerInnen
- Beabsichtigtes, wiederholtes Stören des Unterrichtes trotz mehrfacher Ermahnung
- Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht trotz mehrfacher Ermahnung und Verständigung der Eltern
- Sexuelle Übergriffe

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- ✓ Lehrer/Lehrerinnen, die einen **Schüler/eine Schülerin unterrichten**, bringen ihren Notenvorschlag ein (Vorankündigung mit Begründung an den KV im Vorhinein!) ; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- ✓ Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung,...) bringen ihren **Vorschlag** über den Klassenvorstand ein.
- ✓ **Klassenkonferenzbeschluss**: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- ✓ **Wenig zufriedenstellend** und **Nicht zufriedenstellend** werden nach Diskussion zudem mit Begründung **protokolliert**.